

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl. Nr.: V/2024/1433

Datum: 20.02.2024

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	13.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan Meckenheim 2026 bis 2030

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) nimmt die Ausführungen zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meckenheim zu entwickeln und den Ausschuss über den weiteren Prozess zu informieren.

Begründung

Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen sind nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG) verpflichtet, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) wird jeweils für die nächste kommunale Wahlperiode beschlossen. Für die Folgejahre ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der Planung erforderlich. Er soll Ziele und Handlungsschwerpunkte für die einzelnen Arbeitsfelder der Jugendförderung abbilden, aber auch Empfehlungen zum Umgang mit Querschnittsthemen der Jugendförderung entwickeln. Gleichzeitig kann er für die Träger eine politisch beschlossene, finanzielle Absicherung im Rahmen der Laufzeit von bis 2030 bieten.

Grundlage zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes ist das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG-KJFöG). Nach § 15 3. AG-KJHG-KJFöG sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, die

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten. Sie haben somit die Aufgabe, die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte im eigenen Zuständigkeitsbereich vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen. Zudem haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsfelder und Schwerpunktthemen ergeben sich aus Bedarfsanalyse und den gesetzlichen Vorgaben. Handlungsfelder sind die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Ziele des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans können sich am Förderplan des Landes orientieren, u.a. Prävention sexualisierter Gewalt – darüber hinaus aber auch allg. Prävention, Resilienzförderung, Aufklärung, Gesundheitsförderung; Implementierung von Angeboten zur Qualifizierung und Fachberatung; gezielter Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten; Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten (u.a. Stichwort Digitalisierung); Wahrnehmen und Fördern von Vielfalt (differenzierte und zielgruppenbezogene Angebote der Träger).

Die **Evaluation der Handlungsziele** des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans soll im jährlichen Austausch mit den Beteiligten erfolgen.

Zeitplanung:

Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes ist ein komplexes Unterfangen. Vielfältige Interessenslagen und Inhalte müssen berücksichtigt, gebündelt, aufbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Eine gute Planung berücksichtigt zudem die Partizipation der Akteure und Zielgruppen am Entstehungsprozess.

Die teilweise zeitlich parallel zu bearbeitenden Arbeitsschritte umfassen umfangreiche Teilaufgaben, die im weiteren Verlauf entwickelt und ausgearbeitet werden müssen. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) wird in der Planungsphase weiterhin durch Mitteilungen und Informationsvorlagen über den Sachstand informiert und legt die Rahmensetzung und kommunalen Leitlinien per Beschluss fest.

Im Überblick beinhaltet die Erstellung des Förderplanes folgende **Arbeitsschritte**:

- Projektstart/Vorplanung/Erstellung einer Rahmenkonzeption: März bis Mai 2024
- Bestandserhebung (Erfassung des Bestandes: Einrichtungen, Angebote, Maßnahmen in den Handlungsfeldern): abgeschlossen bis Juli 2024
- Entwicklung von Beteiligungsformaten: August bis September 2024
- Beschluss zu Rahmenkonzeption/kommunale Leitlinien: Beschlussvorlage im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) am 18.09.2024
- Bedarfsermittlung inkl. Partizipation (Träger/Einrichtungen sowie Kinder/Jugendliche): Oktober bis Dezember 2024
- Auswertung und Maßnahmenplanung: erste Jahreshälfte 2025
- Verschriftlichung/redaktionelle Arbeiten: zweite Jahreshälfte 2025
- Präsentation und Beschlussvorlage zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan im 1. Quartal 2026 im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) und Rat
- Beschluss zur Fortschreibung: 2028

Ressourcen, Fachbereiche und Gremien:

- Federführung: Jugendhilfeplanerin (JHP) in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung Jugendhilfe;
- Projektgruppe zur Rahmenkonzeption und Maßnahmenplanung: Jugendhilfeplanung, Fachbereichsleitung Jugendhilfe, Erster Beigeordneter, Jugendpflege;
- partielle Beteiligung weiterer Fachbereiche (u.a. Fachbereich Bildung, Kultur und Sport und Fachbereich Finanzen);
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) erteilt Auftrag (Beschluss): beschließt Rahmensetzung und kommunale Leitlinien, wird regelmäßig informiert, verabschiedet Förderplan;
- Rat (Beschluss Förderplan);
- Träger im Rahmen der Partizipation zur Bedarfsermittlung (im Rahmen des Jugendrings als AG 78 gem. § 78 SGB VIII);
- Kinder und Jugendliche im Rahmen der Partizipation zur Bedarfsermittlung über Träger, Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendhilfe (OKJA) sowie Jugendrat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung der Jugendarbeit in Meckenheim erfolgt nach den vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Richtlinien und unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze. Die Stadt Meckenheim fördert im Rahmen von Richtlinien und vertraglichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim und eigenen Maßnahmen der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim.

Inhalt eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ist neben der Bestandsdarstellung der Angebote sowie der Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung die Beschreibung der finanziellen Ressourcen der Kinder- und Jugendförderung einer Kommune. Im Förderplan kann eine Errechnung des zukünftigen Bedarfs an finanziellen Mitteln auf Grundlage der letzten Jahre und der festgelegten Maßnahmen stattfinden. Ebenso ist eine regelmäßige Überprüfung des finanziellen Bedarfs möglich. Festzulegen ist, ob und welche Finanzbudgets und Förderrichtlinien überprüft und ggf. neu festgelegt werden. Darüber hinaus muss erarbeitet werden, wie der Zusammenhang zu bestehenden Leistungsverträgen und den jährlichen Haushalten beschrieben wird.

Diese Themen werden im Rahmen der Projektgruppe in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen erarbeitet und regelmäßig im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) vorgelegt.

Meckenheim, den 20.02.2024

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen